Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 3

Artikel: Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern v. 1910

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525040

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogilche Blätter.

Pereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Pädag. Monatsschrift".

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 20. Jan. 1911.

Nr. 3

18. Jahrgang.

Redaktionskommission:

od. Rettor Reiler, Erziehungsrat, Bug, Brafibent; die od. Seminar-Direttoren Bilh. Schnyber, bistirch und Baul Diebolber, Ridenbach (Schwyz), herr Lehrer Jos. Müller, Gokau (St. Gallen), und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einsiedeln. Ginsendungen find an letteren, als den Chef-Redattor, zu richten, Inserat-Auftrage aber an od. haasenstein & Bogler in Luzern.

Abonnement:

Ericeint wöchentlich einmal und toftet jährlich fr. 4.50 mit Bortogulage. Bestellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung Ginfiedeln.

Rrantentaffe des Bereins tath. Lehrer und Schulmanner der Schweiz: Berbandsprafident fr. Lehrer 3. Desch, St. Fiben; Berbandstaffier fr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,581).

Inhalt: Das Erziehungsgeset bes Kantons Luzern von 1910. — Humor. — Bereinschronit. — Gebanken über Lehrervi!dung. — Dank der "Kirchenzeitung". — Sammelliste für Wohlfahrts-Einrichtungen. — Aus Luzern. — Achtung! — Korrespondenzen. — Literatur. — Inserate. —

Das Erziehungsgeseh des Kantons Luzern v. 1910.

Um 29. November abhin ist die Referendumsfrist für das Erziehungsgesetz abgelaufen. Entsprechend der einstimmigen Annahme durch den Großen Rat erfolgte auch von keiner Seite eine Opposition gegen das Gesetz, die Referendumsfrist ging unbeachtet und unbenützt vorüber.

Wenn man das Schickfal der Erziehungsgesetze in andern Kantonen betrachtet, so dürfen wir Luzerner in wohlberechtigter Freude mit der Revisionsarbeit befriedigt sein. Borab ist es der unermüdlichen Ausdauer des Erziehungsdirektors, Hrn. Düring, zu verdanken, daß die Revisionsarbeit einen alleitig befriedigten Berlauf nahm. Es mag ja dem einten oder andern Hrn. Lehrer vielleicht etwas zu wenig rasch gegangen sein, abgesehen von einigen Stürmern, denen weniger darum zu tun war, ein Werk des Friedens und des ruhigen Fortschrittes zu schaffen, als Unzufriedenheit zu fördern und zu wirken. Es gab eben viele Bedenken zu zerstreuen, manche Unebenheit zu glätten, dis die Arbeit befriedigte. Und es kann konstatiert werden, daß speziell an der Berzögerung den Chef des Erziehungsdepartementes absolut keine Schuld

trifft. Wir erinnern an den Gang der Verhandlungen. Als das Gesetz durchberaten war, wollte man die Schlußabstimmung auf die nächste Sitzung verschieben, da es nicht möglich sei, die endgültige Bereinigung

des Textes von heute auf morgen vorzunehmen.

Herr Düring opponierte mit aller Entschiedenheit diesem Antrage, er wolle die Arbeit schon besorgen. Und wirklich, am Morgen lag der Text allseitig bereinigt vor, der Chef hatte die ganze Nacht durchge-arbeitet. "Für die Lehrerschaft ist mir keine Arbeit zu viel," sagte er am Morgen, als er die fertige Arbeit vorlegte, und die Schlußabstimms ung konnte erfolgen.

Mit diesen Erwägungen wollen wir allerdings die Verdienste des Rommiffionsreferenten, Hrn. Erz.-Rat Erni nicht fürzen, die Namen tes Hrn. Düring und Erni find mit der Revisionsarbeit enge verknüpft.

Bred der nachstehenden Beilen wird nun fein, auf die mefentlichen Abanderungen des neuen Gefetzes aufmerksam zu machen:

Brimarichulen:

Früher war den Gemeinden gestattet, den Turnunterricht für Mädechen als Freisach einzusübren, nach dem neuen Gesetz können die Gemeinden das Mädchenturnen als obligatorisches Lehrfach erklären; die fakultative Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes und der Hausehaltungskunde ist gestattet.

Das Maximum der Schülerzahl für Gesamtschulen wurde von 70

auf 60, für getrennte Schulen von 80 auf 70 Schüler herabgesett.

Das Schuljahr beginnt am 1. Montag im Mai, der Erz.=Rat gestattet auf Antrag der Schulpslege einen frühern Schulansang, um den lokalen Berhältnissen allseitig Rechnung tragen zu können. Wenn also künstig Ostern früh ist und die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, vor Mai mit der Schule anzusangen, so kann es der Erz.=Rat gestatten.

Die Primarschule umfaßt künftig 7 Klaffen, früher nur 6. Für Gemeinten mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung können

folgende Abanderungen geschaffen werden:

a. Die 6 ersten Klassen find Jahresturse, die 7. Klasse ist ein Winterturs von 20 Schulwochen.

Diesen Gemeinden ist die Einführung eines 8. Winterturses ge-

b. Die ersten 5 Rlaffen find Jahresturse, die 6., 7. und 8. Rlaffe

find Winterturfe von mindeltens 20 Schulwochen.

Für alpwirtschaftliche Gegenden kann der Erz.=Rat eine besondere Schulorganisation gestatten mit einer Totalschulzeit von mindestens 250 Schulwochen.

Die Folge wird nun sein, daß die Städte und Industrieorte die 7 Jahresturse, der größere Teil der Landgemeinden sechs Jahresturse und einen Winterturs und ein kleinerer Teil fünf Jahreskurse und drei

Winterturfe einführen.

Um Mißbrauch zu verhüten, wird der Uebertritt aus einer Schule mit Jahresturfen in eine solche mit Halbjahresschulen nur solchen Schülern gestattet, deren Familie das Domizil wechselt. Die Schulwoche zählt mit Ausschluß bes Religions., Arbeits= und Turnunterrichtes 12 (1. Kl.) bis 25 Stunden (oberste Klasse), früher 20—25 Stunden.

Die Reduktion der Wochenftunden erfolgte wefentlich wegen früherm

Eintritt der Rinder und um die unterften Rlaffen zu entlaften.

Nach bisherigem Gesetz wurde das Kind schulpflichtig, wenn es vor 1. Mai das 7. Altersjahr zurückgelegt hatte. event. vor 1. August. Nach dem neuen Gesetz wird das Kind in dem Jahre schulpflichtig, in welchem es das 7. Altersjahr zurücklegt. Mit dieser Bestimmung stellt sich der Kanton in Uebereinstimmung mit einer größern Anzahl anderer Kantone, die Kinder des nämlichen Jahrganges bilden eine Klasse, während früher die Klassen Schüler aus zwei verschiedenen Jahrgängen zählten. Bei körperlicher oder geistiger Schwäche kann der Bezirks-Inspettor Ausnahmen gestatten.

Ein Kind, das rechtzeitig in die Schule eingetreten und vor dem 1. Jänner 13 Jahre alt geworden ist, oder bei 8 Klassen das 14. Alterspiahr zurückgelegt hat, kann aus der Primarschule entlassen werden, auch wenn es nicht alle Klassen durchgemacht hat. Diese Bestimmung wird wesentlich Einstuß haben auf das Steigen der Schüler, es können nun die Schüler derjenigen Klasse eingereiht werden, wohin sie vermöge ihres intellettuellen Standpunktes gehören, ohne befürchten zu mussen, längere

Schulzeit machen zu muffen.

Inskunftig konnen Madchen schon von der 2. Klasse an die Arbeitseschule besuchen, von der 3. Klasse an sind sie pflichtig. Wo Madchensfortbildungsschulen bestehen, kann an Stelle des Besuches der Arbeitseschule derjenige der entsprechenden Fächer der Fortbildungsschute treten.

Die Wiederholungsschulen find ausgeschaltet. Weder Schüler noch

Lehrer noch Schulbehörden werden ihnen eine Trane nachweinen.

Bürgerichulen:

Diese treten an Stelle der bisherigen Wiederholungsschulen für Retruten. Die Stundenzahl ist von 40 auf 60 erhöht worden. Dispensiert dürfen nur solche Schüler werden, die mit Erfolg eine höhere Schule besucht haben. Diese Schule soll künftig mehr den Bedürfnissen des praktischen Lebens dienen, die weniger dahin zielt, die Schüler auf die Retrutenprüfung vorzubereiten, als ihnen Anleitung zu geben, die Rechte und Pflichten als künftig volljährige Staatsbürger in richtigem Maße zu nuten und zu arfüllen. Durch Ausdehnung der Schulzeit ist die Möglichkeit geboten, den Lehrstoff gründlicher zu behandeln und den Unterricht fruchtbringender zu gestalten.

Bum Befuche pflichtig ift die mannliche Jugend in den Jahren,

in welchem felbe bas 18. und 19. Altersjahr erreicht.

Setundariculen:

Der Uebertritt von den Primars in die Sekundarschulen kann ersfolgen, wenn mindestens 6 Jahresturse Primarschule mit gutem Ersolg absolviert sind. Die Schüler haben sich durch eine Prüfung hierüber auszuweisen, ebenso sind solche Schüler verpflichtet, mindestens 2 Jahre diese Schule zu besuchen.

Diese Bestimmung wird für die Sekundarschulen von gutem sein, sie bekommen künftig ein besseres Schülermaterial. Der Uebertritt von der 6. Klasse Primarschule ist nur für fähigere Schüler möglich, die übrigen müssen die 7. Klasse noch absolvieren. Diese treten in reiserem Alter in die Sek.=Schule über, und so wird auch ein Erfolg eher möglich sein. Allerbings werden dadurch der künstigen 7. Primarschulklasse die fähigern Schüler entzogen, wir werden in Jahl und Qualität dezimierte 7. Klassen haben. Das wird Veranlassung sein, daß im Lehrplan und in den Lehrgängen dies wohl erwogen wird, dieser 7. Kurs soll ergänzend einsetzen, wo noch Mangel sich zeigt, der Unterricht soll möglichst individuell berücksschiegen, nicht nach oben, sondern nach Gründlichkeit streben und Neues mit eisriger Repetition verbinden, um einen vollen Abschluß zu schaffen. Dann kann und wird diese Ausscheidung nur von gutem sein.

Für Sekundarschulen mit mehr als zwei Klassen können als fakultative Fächer eingeführt werden eine zweite Fremdsprache, Steno=

graphie und Sandfertigfeitsunterricht.

Lehrerseminar:

Neber die Heranbildung der Lehrer ist im neuen Geset von wesentlicher Bedeutung die Ausbildung der Sekundarlehrer. Bisher hatten diejenigen Lehrer, welche das Patent als Sek. Lehrer erwerben wollten, für die Ausbildung mehr oder weniger selbst zu sorgen. In der Regel gingen die jungen Leute nach Erwerbung des Primarlehrerpatentes einige Beit in die französische Schweiz und bereiteten sich dann auf die Prüsung vor. Künstig wird verlangt, daß die jungen Lehrer, welche sich um das Sekundarlehrerpatent bewerben wollen, gewisse Fächer an der Kantonsschule hospitieren müssen. Mit Recht wurde gerügt, daß die bisherige Ausbildung der Sek.-Lehrer den modernen Anforderungen nicht mehr genüge, es sei absolutes Bedürsnis, daß der Staat für eine weitgehendere Ausbildung der Sek.-Lehrer sorge. Diesem Gedanken trägt das neue Geset Rechnung.

Bur Aufnahme ins Lehrerseminar wurde im Minimum das 16.

Altersjahr festgesett.

Berufliche Schulen:

Im bisherigen Geset ist nur von einer landwirtschaftlichen Wintersschule die Rede, das neue Gesetz enthält den Zusatz: Je nach Bedürfniskonnen weitere landwirtschaftliche Berussschulen errichtet werden.

In § 37 des Gesetzes ist die Bestimmung aufgenommen, daß auf Errichtung einer höhern Gewerbe= und Judustrieschule Bedacht zu nehmen sei. Es ist also die Bahn frei für Errichtung eines zentralschweizerischen Technikums.

Spezielle Anstalten:

Der Bildung von anormalen Kindern ist im neuen Gesetz erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Das alte Gesetz kannte die Taubstummenanstalt in Hohenrain, es ermöglichte die Errichtung einer Anstalt für Schwachsinnige. Diese Anstalt ist errichtet in Hohenrain. Im neuen Gesetz ist die Bestimmung aufgenommen, daß den Gemeinden gestattet sei, Spezialklassen süchwachbegabte zu errichten, der Staat zahlt an die Lehrer solcher Spezialklassen den gesetzlichen Besoldungsbeitrag. Es find ferner vorgesehen die Errichtung von speziellen Unstalten für blinde und vermahrlofte Rinder.

Bis diese Anstalten errichtet sind, leistet der Staat Beitrage an die Versorqung solcher anormaler Rinder.

Neu find auch die Bestimmungen über Lehrmittelverlag und permanente Schulausstellung.

Unftalten für miffenschaftliche Bilbung.

Ueber diesen Abschnitt wollen wir uns kurz fassen. Die Mittelsschulen bleiben in ihrem Bestande gesichert. Das Symnasium umsaßt $5^{1/2}$ Jahreskurse, der Uebertritt von der Primarschule ist nach Absolvierung des 5. Jahreskurses gestattet. Dem Lyzeum bleiben die zwei Jahreskurse. Die Bestimmungen über die Realschule sind wesentlich unvarändert. Das Maximum der Schülerzahl für die Klassen der Kantonssschule ist von 40 auf 30 reduziert.

Bribatunterricht.

Der Privatunterricht ist gestattet, es muß aber das Lehrziel der öffentlichen Primarschule erreicht werden. Bezirksinspektor und Schulpslege haben sich von der gehörigen Durchsührung des Unterrichtes zu überzeugen. Ebenso ist die Errichtung privater Primarschulen mit Bewilligung des Erz.=Rates gestattet.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn Lehrer und Vorsteher in wissenschaftlicher und moralischer Qualifikation den Lehrern der öffentlichen Schulen entsprechen, den Anforderungen des Lehrziels öffentlicher Primarschulen genügt wird und Lokal, Mobiliar und Lehrmittel den

gesetlichen Unforderungen entsprechen.

Neu ift im Gefet folgende Bestimmung:

Auf allen Schulstufen ist beim Unterricht in einer der betreffenden Stufe entsprechenden Weise auf den Schutz der Jugend in moralischer und physischer Beziehung fortwährend Rücksicht zu nehmen. Es ist dem Unterricht über Gesundheitspflege und bei dem selben besonders auch der Belehrung über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses spezielle Aufmertsamkeit zu widmen.

Lehrer.

Dieser Abschnitt bietet wenig Neues. Die allgemeinen Borschriften über die Borbereitung sind allerdings ergänzt durch die Bestimmung, daß fünftig die Aufstellung spezieller Lehrgänge im Gesetze ausdrücklich verlangt wird.

Bas die Wahl der Lehrer betrifft, so ist die schützende Bestimm= ung neu, daß fünftig ein gültiger Beschluß für die Ausschreibung nur dann gefaßt werden kann, wenn sich wenigstens ein Drittel sämtlicher Stimmfähigen an der Abstimmung beteiligt. Damit find Ueberrasch-

ungen bei folchen Abstimmungen taum mehr möglich.

Im frühern Gesetz war die Bestimmung enthalten, daß der Gewählte innert 8 Tagen nach erhaltener Anzeige die Annahme schriftlich zu erklären hatte, sonst wurde angenommen, er habe die Wahl abgelehnt. Künftig ist diese Erklärung nicht mehr absolut nötig, gibt der Lehrer keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Immerhin erfordern Anstand und Bildung, daß der Lehrer eine bestimmte

Erflarung abgebe.

Im Jahre 1914 werden alle Lehrer und Lehrerinnen der Primar, Arbeits. Sekundar- und Mittelschulen an einem und demselben Tage gewählt und von da an alle 4 Jahre. Bis zur Gesamterneuerung vom Jahre 1914 ledig werdende Lehrstellen werden nur bis zu diesem Zeit- punkte bestellt. Durch diese Neuerung werden die Lehrerwahlen reduziert, weil alle miteinander vorgenommen werden, und man nicht das eine Jahr den Oberlehrer, das solgende den Sekundarlehrer und endlich in einem dritten Jahre die Arbeitslehrerin zu wählen hat.

Befoldung der Lehrer.

Bis zum Jahre 1919 ist die Barbesoldung festgesetzt wie folgt: Primarlehrer 1200—1700 Fr. gegenüber 900—1300 Fr. Primarlehrerin 1000—1500 " 700—1100 " Sekundarlehrer 1600—2200 " 1300—1800 " Sekundarlehrerin 1400—2000 " 1100—1500 "

Die Entschädigung für Holz und Wohnung beträgt 400 Fr. 150

Fr. + 250 Fr. gegenüber 300 im frühern Gefeg.

Vom Jahre 1919 an wird die Besoldung der Lehrerschaft durch den Großen Rat auf dem Detretswege sestgesetzt, immerhin dürfen die Besoldungsansähe nicht unter obige Zahlen hinuntergehen. Die Bessoldungen steigen von vier zu vier Jahren, die letzte Zulage wird jedoch nach 2 Jahren fällig. Die Besoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt 100-160 Fr. statt früher 80-100 Fr.

Gemeinden, welche start mit Steuern belastet sind, oder verhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, erhalten außerordentliche Staatsbeiträge. Die daherige Gesamtausgabe darf 10000 Fr. pro Jahr nicht übersteigen. Lehrer, welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen oder an stark bevölkerten Gesamtschulen Schule halten, kann eine Zulage zur ordentlichen Besoldung zuerkannt werden.

Alters = und Invaliditätsfürsorge, Witwen = und Waisenkasse der Lehrer.

Wohl eine schönste Zierde der Revisionsarbeit ist die Altersund Invaliditätssürsorge. Wohl wurden bisher ältere, im Dienste der Jugenderziehung grau gewordene Lehrer pensioniert. Eine Verpslichtung hiersur war gesetlich nicht gegeben. § 124 des Gesetzes sagt nun: Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, welche nach wenigstens 40-jährigem Schuldienste oder nach erfülltem 60. Altersjahr in den Ruhestandtreten, haben Anspruch auf eine lebenslängliche vom Staate zu verabreichende Altersunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65% ihrer gesetzlichen Barbesoldung.

Lehrer und Lehrerinnen, welche mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Kanton Schule gehalten haben und ohne ihr Verschulden dienstunssähig werden, haben Anspruch auf eine vom Staate zu verabreichende Invaliditätsunterstützung. Diese beträgt nach vollendetem 5. Dienstjahr 20 % der gesetzlichen Barbesoldung und steigt mit jedem Dienstjahr

um 1% bis jum jurudgelegten 30. Dienstjahre, und von da 10 Jahre

lang je um 2 %.

Für Reorganisation der Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse ist eine Frist von 5 Jahren bestimmt in der Meinung, daß der bestehende Unterstützungsverein in eine Witwen- und Waisenkasse sich umwandeln soll. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, künstig die Witwen und Waisen der Lehrer besser unterstützen zu können, es ist daher zu hoffen, die Reorganisation werde baldmöglichst an handgenommen.

Auch für das Lehrpersonal der höhern Schulen ist eine Hilfskaffe zu errichten mit dem Zwecke der Unterstützung dienstunfähig gewordener

Lehrer.

Der Staat leistet an diese Kasse einen Beitrag. Es ist auffallend, wie man in Lehrerkreisen so wenig von dieser sozialen Fürsorge spricht, der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht ist die Besoldungsfrage, für diese Fürsorge hat man entweder zu wenig Einsicht oder legt ganz bestimmt zu wenig Wert darauf. Es läßt sich heute noch nicht bestimmt voraussehen, welche finanzielle Opfer dem Staate durch diese Bestimmung erwachsen, aber sicher ist, daß selbe mit den Jahren bedeutend werden.

Edul- und Auffichtsbehörden.

Die Abschnitte über die Schul- und Aufsichtsbehörden geben wenig zu Bemerkungen Anlaß. Die bisherige Organisation ist wesentlich beisbehalten, nur einige Bestimmungen wurden deutlicher gesaßt und ergänzt, den heutigen Anforderungen angepaßt durchweg im Sinne des sanitaren Schutzes für Lehrer und Kinder. Es wied dem Lehrer speziell zur Pflicht gemacht, den gesundheitlichen Verhältnissen der Schüler besondere Ausmerksamkeit zu schenken.

Difpens von einzelnen Schulfachern auf Grund eines arzilichen

Beugniffes erteilt der Bezirkeinfpektor.

Die Einteilung des Kantons in Schulpflegefreise wird vom Rea.s Rate bestimmt. Die Schulpslege besteht aus 5—15 Mitgliedern. Spezielle Schulpslegen für die Sekundarschulen gibt es nicht mehr, immerhin ist den Schulpslegen gestattet, aus ihrer Mitte besondere Kommissionen für die Sekundarschule zu bestimmen.

Neu ist das Institut des Schularztes, dem die hygienische Aufssicht über die Schulen übertragen ist. Derselbe soll auch zu den Sitzungen der Schulpflege eingeladen werden. An die Kosten des Schuls

arates leiftet ber Staat ein Biertel ber Roften.

Diese Neuerung ist sehr zu begrüßen. Wenn der Schularzt seiner Pflicht getreu wird, dann werden ganz bestimmt organische Fehler der Kinder frühzeitig entdeckt und können leicht gehoben werden. Gewiß werden die Herren Aerzte sich dann auch an den Bezirkskonferenzen beteiligen und durch belehrende Weisungen zur Seite stehen.

Runftig haben die Schulpflegen bem Bezirksinspettor femesterweise

über die Schulen ihrer Rreife fpeziellen Bericht zu erftatten.

Für die Arbeitsschulen ist die Stelle einer kantonalen Inspizientin vorgesehen. Damit ist Möglichkeit geboten, etwas mehr Einheit in der Organisation der Arbeitsschulen zu schaffen. Gine Neuerung wird auch eintreten im Bericht der Bezirksinspektoren über den Stand der Schulen, die Lehrtüchtigkeit und Diensttreue der Lehrer. Statt der bisher üblichen Zensur in Ziffern werden andere Bezeichnungen gewählt werden. Für die speziellen Anstalten anormaler Kinder sind besondere Aufsichts= kommissionen vorgesehen.

Die Aufsichtstommiffionen der Mittelschulen werden fünftig vom

Erz.-Rate bestimmt.

Schulverwaltung.

Im § 195 des frühern Gesetzes war gesagt, der Staat konne an den Bau neuer Schulhäuser Beiträge leiften, das neue Gesetz enthält die Bestimmung: der Staat unterstützt den Bau neuer Schulhäuser durch Beiträge.

Un Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der obligatorischen individuellen Lehrmittel oder Schulmaterialien für Primar-, Sekundarund Arbeitsschulen ganz oder teilweise durchgeführt haben, vergütet der

Staat ein Biertel ber Roften.

Diese Bestimmung wird der allgemeinen Unentgeltlichkeit der Lehrmittel den Weg bahnen, die Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit ein-

führen, werden fich mehren.

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen. Das Gesetz bringt viel Reues, Rütliches und Schönes. Aber wie bemerkt, im Vorders grund stand die Besoldungsfrage, alles andere wurde nicht bemerkt, und der Zweck dieser Zeilen besteht darin, auch auf die andern Fortschritte ausmerksam zu machen. Es ist auch begreislich, daß das Gesetz nicht im vollen Umfange sofort in Kraft erklärt werden konnte, sondern successive in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse. Es ist Sache des Reg-Rates, den geeigneten Zeitpunkt zu wählen, wenn einzelne Absschitte in Kraft treten sollen. Einzig die Bestimmungen betress soldung der Lehrerschaft ist mit 1. November 1910 bereits in Kraft getreten.

Möge nun das Ganze zum Wohle der Lehrerschaft und Schule gedeihen! Das neue Erz.-Gesetz gereicht seinem Schöpfer, Hrn. Erz. Direktor Düring zur Ehre, und jeder Lehrer, jeder Schulfreund ist ihm

für feine Arbeit zu hohem Dante verpflichtet.

Humoristisches.

Es war am Montag. Alles stand noch unter dem Gindruck des Gordon-Bennet-Wettsliegens und der Fahrt des leutbaren Luftschiffes über Zürich. In einer Zürcher Volksschule behandelt die Lehrerin im Religionsunterricht mit den Rleinen die Geschichte von Josef. Warum mußte Josef ins Gefängnis?" —

— "Wegen der Frau Parseval!"
In einer kleineren Gemeinde des Freiamts schreibt in der Schule der Lehrer an die Wandtasel Wörter mit dem Umlaut "äu." Daraus soll jeder Schüler ein Beispiel in einem Satz angeben. Beim Wort Bräutigam

gibt ein Schüler folgende Antwort: "Bräutigam ift aller Lafter Anfang!"

Bitat. Student (der als lettes Stud feinen Globus verfest hat): "Was tun? fpricht Zeus, die Welt ift weggegeben!"